

Information für beihilfeberechtigte Patientinnen und Patienten

Sehr geehrte Patientinnen und Patienten, sehr geehrte Beihilfeberechtigte!

Als Patientin bzw. Patient mit Anspruch auf Beihilfe und als gleichzeitig private/r Vertragspartnerin/Vertragspartner Ihres behandelnden Zahnarztes begegnen Sie unterschiedlichen Rechtsverhältnissen, die nicht selten Differenzen zwischen der zahnärztlichen Rechnungslegung und der Höhe der Erstattung der Aufwendungen durch die Beihilfefestsetzungsstelle mit sich bringen.

Dies führt oftmals für alle Beteiligten zu Schwierigkeiten. Ursache hierfür sind auch die zum Teil einschränkenden Erstattungen, die aufgrund beihilferechtlicher Bestimmungen vorzunehmen sind.

Die Zahnärztekammer Bremen, der Senator für Finanzen und die Beihilfefestsetzungsstelle bei Performa Nord haben sich angesichts der Erfahrungen der Vergangenheit entschlossen, Ihnen folgende klärende Hinweise zu geben:


- Ihr Zahnarzt darf nur eine Vergütung erheben, für medizinisch notwendige Leistungen. Leistungen die nicht notwendig sind, können nur auf Verlangen erbracht und berechnet werden. Die Berechnungsgrundlage richtet sich ausschließlich nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ).
- Die Gewährung von Beihilfen erfolgt ausschließlich nach der Bremischen Beihilfeverordnung (BremBVO). Aufgrund § 3 BremBVO sind notwendige Aufwendungen in angemessenem Umfang beihilfefähig. Über die Erstattung der Aufwendungen entscheidet die Festsetzungsstelle.
- Demnach sind Aufwendungen für bestimmte zahnärztliche Leistungen nur begrenzt oder nicht beihilfefähig, so dass Restkosten, sprich Eigenanteile, für Sie entstehen können.

Bedenken Sie bitte, dass der Honoraranspruch des Zahnarztes Ihnen gegenüber auf der einen Seite und Ihr Beihilfeanspruch gegenüber Ihrem Dienstherrn auf der anderen Seite zwei getrennte Rechtsbeziehungen darstellt. Deshalb wird gemäß § 10 der GOZ die Rechnung, soweit sie den Vorschriften der GOZ/GOÄ entspricht, sofort mit Erhalt fällig und nicht erst nach Erstattung durch die Beihilfestelle.

Bei Verständnisfragen wenden Sie sich deshalb bitte vertrauensvoll an Ihren Zahnarzt oder an Ihre Beihilfefestsetzungsstelle.



Dr. Brita Petersen
Präsidentin der Zahnärztekammer Bremen



Kahnetz
Senator für Finanzen
Referat 30